Beschlussvorlage	Datum: 05.02.2014
Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft**	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Beteiligte Ämter: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Ortsamt West Rechtsamt Tief- und Hafenbauamt	bet. Senator/-in:

Satzung der Hansestadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2014	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
11.03.2014	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
13.03.2014	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
26.03.2014	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
02.04.2014	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Hansestadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) (Anlage 1),

begrenzt:
- im Nordosten: durch die Dethardingstraße,
- im Südosten: durch die Thünenstraße,
- im Südwesten: durch die Ernst-Heydemann-Straße und
- im Nordwesten: durch die Rembrandtstraße

Beschlussvorschriften: § 5 Abs. 1 KV M-V
§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 LBauO M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:
Vorgärten sind Teil unserer städtischen Baukultur. Das Anlegen dieser großzügigen Grünbereiche in einem dicht besiedelten Bereich einer Stadt ist eine (historische) Errungenschaft. Auch in der Hansestadt Rostock prägen sie aufgrund ihrer Anzahl und Gestaltung ganze Stadtbereiche. Derartige Erfolge des Städtebaus gilt es zu erhalten, als

Freiräume, als Grünbereiche, als Gestaltungselemente und als historische Zeugen, vor allem in den Bereichen, in denen sie noch eine gewisse Ursprünglichkeit aufweisen. Dies trifft u. a. für das Thünenviertel zu. Eine Satzung zur Pflege und Erhalt dieser Vorgärten bietet die Möglichkeit, in der heutigen schnelllebigen Zeit, die durch ein hohes Angebot vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, diese Zeugen der Baugeschichte einzufangen und dennoch genügend Spielraum für eine individuelle Gestaltung zu lassen.

Dazu liegt der Bürgerschaft nun die erste Vorgartensatzung zur Beschlussfassung vor. Grundlage für die Festlegungen in der Satzung ist die aktualisierte Bestandsaufnahme von 2012. Mit der Bestandsaufnahme konnte die Typik der Vorgärten ermittelt werden. Daneben sind gestalterische und historische Aspekte Grundlagen für die Festlegungen. Dabei sollen die Funktionen eines Vorgartens durch die Satzung nicht eingeschränkt werden und ein gewisser Gestaltungsspielraum für Nutzer bzw. Eigentümer die Individualität jedes Vorgartens sichern und die Akzeptanz der Satzung fördern:

- Bereits aus dem Namen „Vorgarten“ und seiner damit wesentlichen Funktion als gestalterische Grünfläche ergeben sich die Festlegungen in § 3 bezüglich Nutzung und Grünanteil.
- Einfriedungen machen durch ihre Teilung in den privaten und öffentlichen Bereich die Vorgärten erst erlebbar ohne dabei trennend zu wirken. Einfriedungen sind zugleich wichtiges Gestaltungselement und prägen das Bild der Vorgärten mit. Daher sind in § 4 der Satzung einige Festlegungen zu Einfriedungen zu finden. Die vorgegebene Höhe ergibt sich aus der Bestandsaufnahme. Eine Überschreitung der Höhen bedeutet eine trennende Wirkung und damit die Unterbrechung der erlebbaren Vorgärten. Mit der Festlegung von Laubgehölzen soll die Anpflanzung von Lebensbaum verhindert werden. Zum Einen aus historischen Gründen, zum Anderen werden einheimische Pflanzen- und Tierarten verdrängt.
- Aus der bereits o. g. ursprünglichen Funktion als (Vor-)Garten ergeben sich die Einschränkungen in § 5 für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze. Hier sind die vorhandenen Zufahrten einschließlich Stellplätze außerhalb der Vorgärten zu beachten. Die Festlegungen zu den Fahrradstellplätzen dienen der Minimierung der Versiegelung und damit dem Erhalt des Vorgartencharakters. Alle Vorgärten weisen derzeit mindestens eine Tiefe von 3,50 m auf. Die Einschränkung bezüglich der Art der Befestigung dient der Vorbeugung des Ausbreitens des Materials in den öffentlichen Raum.
- Durch die Festlegungen in § 6 soll die Unterbringung der Abfallbehälter in den Vorgärten aus ästhetischen Gründen eingegrenzt werden. Geruchsbelästigungen, vor allem im Sommer sollen an der Grenze zum öffentlichen Raum eingeschränkt werden.

Ein Ziel der Satzung war auch die Regelung der Unzulässigkeit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Durch das Rechtsamt wurde dann klargestellt, dass nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss BVerwG 4 B 14.05 vom 31.05.2005) die (Un-)Zulässigkeit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht über eine Satzung, deren Grundlage eine Regelung des Landesgesetzgebers (Landesbauordnung) ist, festgelegt werden kann. Das Ziel kann nur über einen Bebauungsplans erreicht werden, dessen Aufstellung durch den entsprechenden Beschluss eingeleitet werden kann (siehe BV 2014/BV/5332 – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplans Nr. 08.SN.185 „Stellplätze und Nebenanlagen im Thünenviertel und im Tweelviertel“). Die entsprechenden Festlegungen mussten aus dem Entwurf der Satzung genommen werden. Die anschließende Abstimmung mit den Fachämtern ergab u.a. redaktionelle Änderungen und die Anpassung von Termini an vorhandene Satzungen (z. B. Abfallsatzung).

Während der einzelnen Bearbeitungsphasen erfolgten Abstimmungen mit dem Ortsbeirat Hansaviertel.

Die Satzung dient als Mustersatzung für weitere Vorgartensatzungen in entsprechenden Stadtteilen, wobei die Festlegungen an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgärten in ihrer derzeitigen Gestaltung Bestandsschutz genießen, auch nach Inkrafttreten der Satzung. Erst bei Umgestaltung findet dann die Vorgartensatzung Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:
- Satzungstext
- Geltungsbereich

Anmerkung Sitzungsdienst/Wo. (03.07.2014):
- Anlage nach Beschlussfassung hinzugefügt

Satzung der Hansestadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 323), wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 02.04.2014 folgende Satzung erlassen:

Zielsetzung

Vorgärten sind als innerstädtische Freiräume Teil unserer Stadtlandschaft. Als verbindendes Glied zwischen öffentlichem und privatem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum, ökologische Nische und haben vor allem stadtgestalterische Bedeutung. Sie sind eine stadtplanerische Errungenschaft, da sie bereits vor über 100 Jahren angelegt wurden und bis heute in ihrer Struktur weitgehend erhalten geblieben sind. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik und zum Wohlbefinden der Einwohner und Gäste der Hansestadt Rostock bei.

Doch auch die Vorgärten unterliegen gesellschaftlichen und zeitlichen Einflüssen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind somit der Erhalt und die zur Erfüllung ihrer zahlreichen Funktionen gerechte Gestaltung der Vorgärten für die Einwohner und Gäste und für das Stadtbild wichtig.

Dies kann durch ein einheitliches Gestaltungskonzept, das in einer Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten (Vorgartensatzung) seine Zusammenfassung findet, erreicht werden. Die Satzung soll die Grundsätze der Gestaltung der Vorgärten unabhängig von deren Eigentumsform regeln, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen herzustellen, um somit weiterhin neben der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch genügend Raum für individuelle Vorstellungen der Eigentümer bzw. Nutzer zu bieten.

Im Thünenviertel findet sich eine beispielhafte Prägung von Vorgärten. Hier weisen die Vorgärten eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf, ihr Potential gilt es auszuschöpfen und sie zu bewahren. Der Erhalt der Vorgärten wird durch folgende Satzung festgelegt:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für das Thünenviertel im Stadtteil Hansaviertel der Hansestadt Rostock, das durch die Rembrandtstraße, die Ernst-Heydemann-Straße, die Thünenstraße und die Dethardingstraße umgrenzt wird. Die Satzung umfasst folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Dethardingstraße (teilweise),
- Ernst-Heydemann-Straße (teilweise),
- Rembrandtstraße (teilweise),
- Eichendorffstraße,
- Thünenstraße und
- Virchowstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:1.500 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und regelt für diese
⇒ die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§ 3),
⇒ die Art und Weise der Einfriedungen (§ 4),
⇒ die Zulässigkeit und Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§ 5),
⇒ die Zulässigkeit und Gestaltung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§ 6),
⇒ die Zulässigkeit von Briefkästen und Briefkastenanlagen (§ 7) sowie
⇒ die Zulässigkeit von Werbeanlagen (§ 8).

(2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. Als „Vorgarten“ im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen (offene Bauweise) ab der (Haupt-)Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird.
Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.

2. „Einfriedigungen“ sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. „Geschlossene Einfriedigungen“ sind aus Baumaterialien oder Zäune bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der offenen Fläche weniger als 75 % der Gesamtfläche beträgt.

3. „Befestigte Flächen“ sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

§ 3
Gestaltung und Nutzung der Vorgärten

(1) Vorgärten sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

(2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben, daher muss der Anteil der Grünflächen mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche, also mindestens 50 %, betragen. Bei Eckgrundstücken ist darauf zu achten, dass beide Seiten entsprechend ausreichende Grünanteile aufweisen.

(3) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(4) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, sind nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass die in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellten Bäume Teil der Allee in der Dethardingstraße sind. Schutzbestimmungen ergeben sich aus § 19 (Schutz der Alleen) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Bei Abgang ist die Neupflanzung von Bäumen zum Erhalt der Allee bzw. Baumreihe durch den Eigentümer zu veranlassen und durch den Nutzer zu dulden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Einfriedungen

(1) Vorgärten sind einzufrieden.

(2) Einfriedungen haben den freien Blick in den Vorgarten zu ermöglichen, um räumliche Trennwirkungen weitgehend zu vermeiden.
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht unterschreiten und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Hecken gilt abweichend eine maximale Höhe von 1,40 m.
Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes.
Im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen sind Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung und Einfriedigung ab einer Höhe von 0,80 m über Oberkante Fahrbahn freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in der als Anlage 3 beigefügten Karte dargestellt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Einfriedungen dürfen nicht für Abfallbehälter und deren Abstellflächen oder für Stellplätze von Fahrrädern unterbrochen werden.

(4) Glänzende und/oder polierte Oberflächen sind nicht zulässig.
Die Verwendung von Stacheldraht, Elektrozäunen, scharfkantigen Elementen wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien zur Einfriedung ist unzulässig, ebenso wie geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (insbesondere Mauern, Schilfrohrmatten und Flecht- und Sichtschutzzäune).

(5) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden. Sie sind so zu pflegen bzw. zu schneiden, dass ein Hineinragen in den öffentlichen Verkehrsraum unterbleibt.

6) Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,30 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m x 0,40 m.
Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf ebenso wie die Höhe von Toren maximal 0,30 m die Höhe der jeweiligen Einfriedung überschreiten.

(7) Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 5
Zugänge, Zufahrten und Stellplätze

(1) Je Hausnummer sind zwei Zugänge zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und/oder eine Zufahrt zulässig. Die Breite der Zugänge und Zufahrten sind jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Beschränkung bezüglich der Anzahl der Zufahrten in Satz 1 gilt nicht für vorhandene Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports, die zulässigerweise vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind. Dabei darf die Anzahl der Zufahrten je Hausnummer die Anzahl der vorhandenen Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports nicht überschreiten. Zudem darf die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens – einschließlich aller zulässig errichteten Zufahrten und Zugänge und weiterer befestigter Flächen – die Hälfte der Vorgartenfläche, also 50 %, nicht überschreiten.

(2) Zusätzlich zum Absatz 1 sind Stellplätze für Fahrräder zulässig, wenn dieser auf seiner gesamten Länge über eine ausreichende Tiefe von mindestens 3,50 m verfügt und auch nur dann, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens – einschließlich aller zulässigerweise errichteten Zufahrten und Zugänge und weiterer befestigter Flächen – die Hälfte der Vorgartenfläche, also 50 %, nicht überschreitet.

Zudem sind diese Stellplätze konzentriert auf einer Stellplatzfläche auszuweisen, wenn die Unterbringung von mehr als einem Stellplatz für Fahrräder erforderlich ist.

Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

(3) Die Verwendung von Kiesel, Splitt oder Schotter für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze ist unzulässig.

§ 6
Abfallbehälter und deren Abstellflächen

(1) Abfallbehälter sowie deren Abstellflächen sind in Vorgärten unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Abfallbehälter und deren Abstellflächen zulässig, wenn der seitliche und/oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßenseitigen Bebauung nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall sind die Standorte mit immergrünen Laubgehölzen (Hecken oder Sträuchern) so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht wahrgenommen werden können. Ebenso ist die Umrandung der Behälter mit ortsfesten Anlagen aus einem Material (z. B. Holz oder Metall) zulässig, die mit Rankpflanzen zu begrünen ist. Die Höhe der Eingrünung bzw. die Höhe der ortsfesten Anlagen einschließlich Rankpflanzen muss die Höhe der Behälter überragen.

Es ist nur eine Abstellfläche je Hausnummer zulässig.

Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und muss einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Die Befestigung der Abstellfläche mit Kiesel, Splitt oder Schotter ist unzulässig.

§ 7
Briefkästen und Briefkastenanlagen

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, ist die Errichtung des Briefkastens bzw. bei mehreren Briefkästen die Errichtung einer Briefkastenanlage im Vorgarten in untergeordneter Gestaltung an einem Zugang oder einer Zufahrt zulässig, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt.

§ 8
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind maximal 2 Werbeanlagen in einem Vorgarten zulässig.

(2) Die Größe einer Werbeanlage darf 0,35 m² nicht überschreiten.

(3) Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter sind ebenso unzulässig wie bewegliche Werbeanlagen in Form von Fahnen, Wimpeln, Banner, Windspielen u. ä..

(4) Mobile, temporäre Werbeanlagen dürfen eine Höhe (in geschlossenem Zustand) von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 9
Abweichungen

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67 LBauO M-V zugelassen werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.
Abweichungen können befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Abweichung erteilt wurde,

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht dauerhaft den Vorgarten gärtnerisch anlegt, pflegt und erhält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche, also mindestens 50 %, als Grünfläche anlegt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Eckgrundstücken nicht auf beiden Seiten entsprechend ausreichende Grünanteile anlegt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 die Vorgartenfläche als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks vornimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 nicht die Neupflanzung von Bäumen als Eigentümer veranlasst oder als Nutzer duldet,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Vorgärten nicht einfriedet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 die Höhen der Einfriedungen unter- bzw. überschreitet,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 die Sichtdreiecke nicht freihält,
11. entgegen § 4 Abs. 3 Einfriedungen für Abfallbehälter und deren Abstellflächen oder für Stellplätze von Fahrrädern unterbricht,
12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 glänzende und/oder polierte Oberflächen nutzt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Stacheldraht, Elektrozäune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien zur Einfriedung nutzt oder geschlossene Einfriedungen errichtet,
14. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Hecken nicht aus Laubgehölzen pflanzt,
15. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Hecken nicht ausreichend pflegt bzw. schneidet, so dass diese in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
16. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 die maximale Breite von Stützen überschreitet,
17. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 die maximalen Abmaße für Mauerpfeiler überschreitet,
18. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 3 die maximale Höhe für Stützen, Mauerpfeiler und Tore überschreitet,
19. entgegen § 4 Abs. 7 die maximale Höhe der Sockel überschreitet,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die zulässige Anzahl an Zugänge und Zufahrten überschreitet,
21. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Breite der Zugänge und Zufahrten nicht auf das notwendige Maß beschränkt,

22. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 mit der Anzahl der Zufahrten je Hausnummer die Anzahl der vorhandenen Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports überschreitet und/oder den hier angegebenen Anteil der befestigten Fläche an der Vorgartenfläche überschreitet,
23. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Stellplätze für Fahrräder ohne ausreichende Tiefe des Vorgartens errichtet und/oder den hier angegebenen Anteil der befestigten Fläche an der Vorgartenfläche überschreitet,
24. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Stellplätze für Fahrräder nicht konzentriert auf einer Stellplatzfläche errichtet,
25. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Stellplätze für Fahrräder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschließt und/oder den vorgegebenen Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einhält,
26. entgegen § 5 Abs. 3 für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze Kies, Splitt oder Schotter verwendet,
27. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter im Vorgarten aufstellt oder deren Abstellflächen im Vorgarten errichtet,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 die Standorte von Abfallbehälter nicht eingrünt oder umrandet bzw. nicht in ausreichender Höhe,
29. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 mehr als eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet,
30. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 die Abstellfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschließt und/oder den vorgegebenen Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einhält,
31. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 7 für Abstellflächen Kies, Splitt oder Schotter verwendet,
32. entgegen § 7 Satz 2 den Briefkasten oder die Briefkastenanlage errichtet,
33. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Werbeanlagen errichtet,
34. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die vorgegebene Gesamtanzahl für Werbeanlagen je Vorgarten überschreitet,
35. entgegen § 8 Abs. 2 die vorgegebene Größe für Werbeanlagen überschreitet,
36. entgegen § 8 Abs. 3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter und/oder bewegliche Werbeanlagen errichtet oder einsetzt,
37. entgegen § 8 Abs. 4 die maximale Höhe für mobile, temporäre Werbeanlagen überschreitet.
38. inhaltlichen Beschränkungen oder vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nach § 9 Satz 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungsverfügung kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 2014

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlage 1 Geltungsbereich

Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

5996979 m Nord (ETRS89/UTM-33N)

310811 m Ost (ETRS89/UTM-33N)

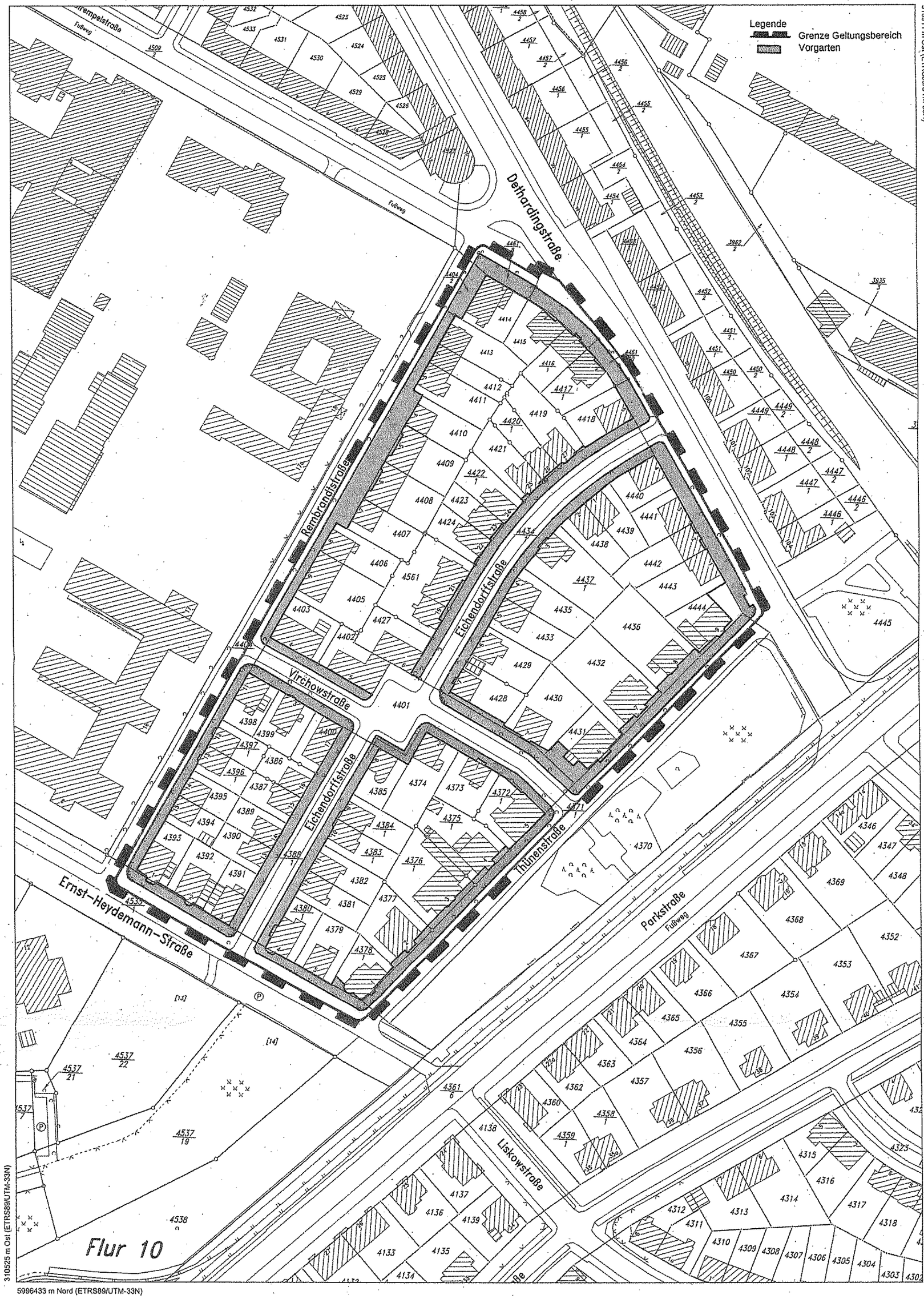

310525 m Ost (ETRS89/UTM-33N)

5996433 m Nord (ETRS89/UTM-33N)

N

Maßstab
1 : 1500
Datum
16.1.2014

Kein amtlicher Auszug.
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken (§ 34 GeoVermG M-V).
Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.

HANSESTADT ROSTOCK
Geoport HRO

Hansestadt Rostock Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Rostock, den: 23.11.2012	kein amtlicher Auszug Anlage 2 Baumstandorte Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) Maßstab 1 : 1000

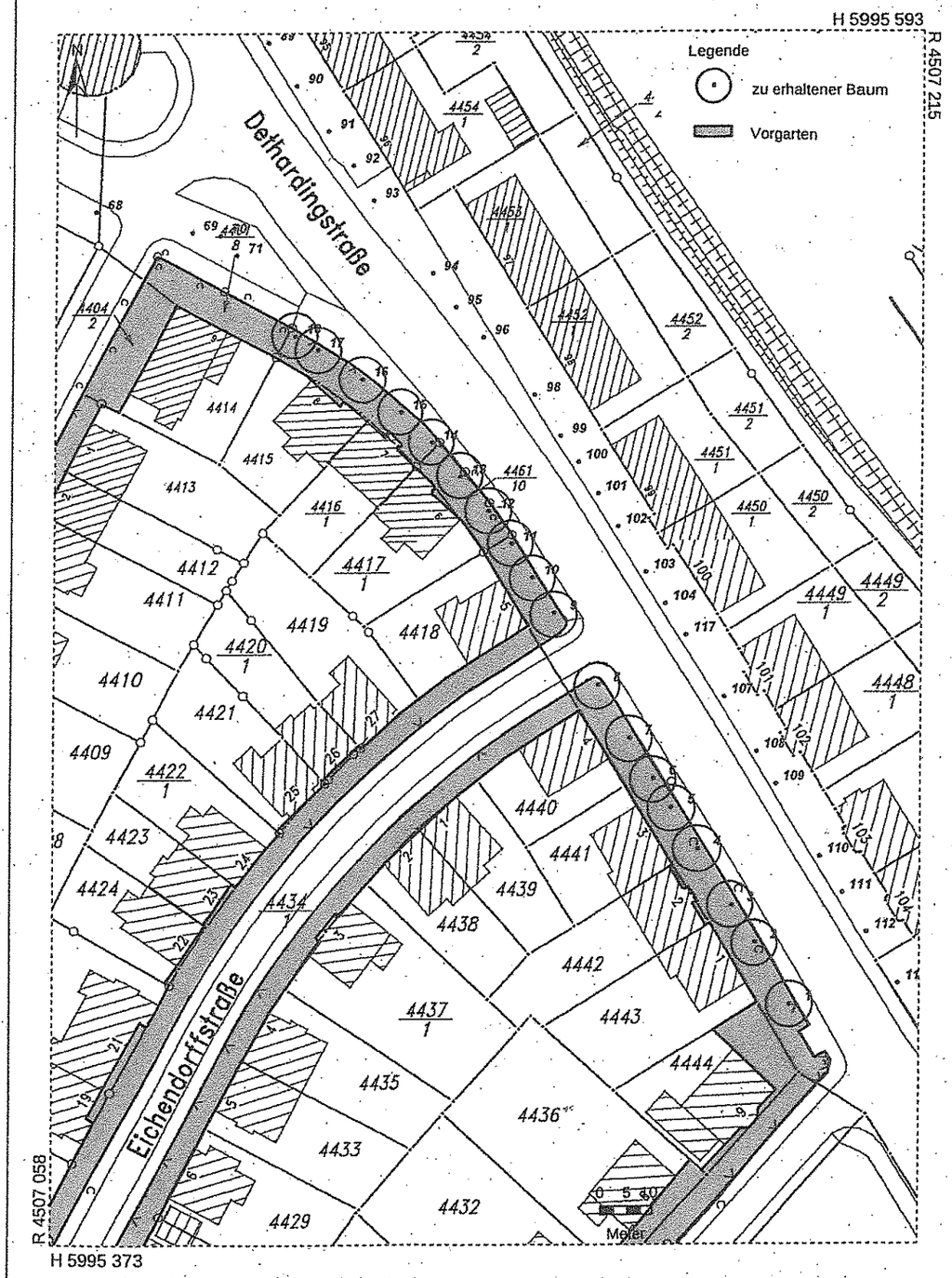

Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken (§ 34 GeoVermG M-V).
Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.

Hansestadt Rostock

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Rostock, den: 23.11.2012

kein amtlicher Auszug

Anlage 3 Sichtdreiecke
Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

ohne Maßstab

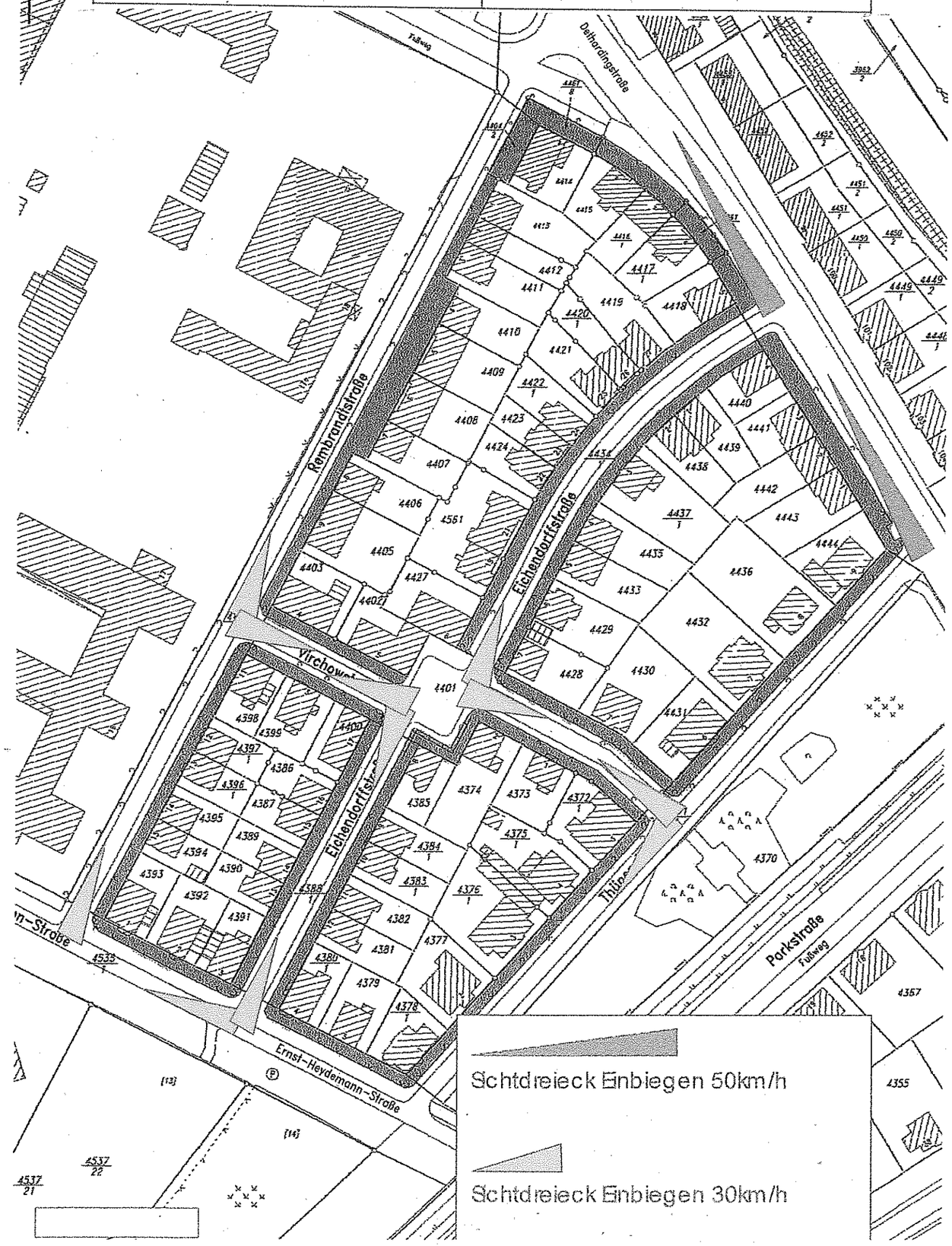

Satzung der Hansestadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 10 vom 21. Mai 2014)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 2. April 2014 folgende Satzung erlassen:

Zielsetzung

Vorgärten sind als innerstädtische Freiräume Teil unserer Stadtlandschaft. Als verbindendes Glied zwischen öffentlichem und privatem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum, ökologische Nische und haben vor allem stadtgestalterische Bedeutung. Sie sind eine stadtplanerische Errungenschaft, da sie bereits vor über 100 Jahren angelegt wurden und bis heute in ihrer Struktur weitgehend erhalten geblieben sind. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik und zum Wohlbefinden der Einwohner und Gäste der Hansestadt Rostock bei.

Doch auch die Vorgärten unterliegen gesellschaftlichen und zeitlichen Einflüssen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind somit der Erhalt und die zur Erfüllung ihrer zahlreichen Funktionen gerechte Gestaltung der Vorgärten für die Einwohner und Gäste und für das Stadtbild wichtig.

Dies kann durch ein einheitliches Gestaltungskonzept, das in einer Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten (Vorgartensatzung) seine Zusammenfassung findet, erreicht werden. Die Satzung soll die Grundsätze der Gestaltung der Vorgärten unabhängig von deren Eigentumsform regeln, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen herzustellen, um somit weiterhin neben der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch genügend Raum für individuelle Vorstellungen der Eigentümer bzw. Nutzer zu bieten.

Im Thünenviertel findet sich eine beispielhafte Prägung von Vorgärten. Hier weisen die Vorgärten eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf, ihr Potential gilt es auszuschöpfen und sie zu bewahren. Der Erhalt der Vorgärten wird durch folgende Satzung festgelegt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Thünenviertel im Ortsteil Hansaviertel der Hansestadt Rostock, das durch die Rembrandtstraße, die Ernst-Heydemann-Straße, die Thünenstraße und die Dethardingstraße umgrenzt wird. Die Satzung umfasst folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Dethardingstraße (teilweise),
- Ernst-Heydemann-Straße (teilweise),
- Rembrandtstraße (teilweise),
- Eichendorffstraße,
- Thünenstraße und
- Virchowstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und regelt für diese

- die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§ 3),
- die Art und Weise der Einfriedungen (§ 4),
- die Zulässigkeit und Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§ 5),
- die Zulässigkeit und Gestaltung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§ 6),
- die Zulässigkeit von Briefkästen und Briefkastenanlagen (§ 7) sowie
- die Zulässigkeit von Werbeanlagen (§ 8).

(2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als „Vorgarten“ im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen (offene Bauweise) ab der (Haupt-)Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird.

   Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.
2. „Einfriedigungen“ sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. „Geschlossene Einfriedigungen“ sind aus Baumaterialien oder Zäune bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der offenen Fläche weniger als 75 % der Gesamtfläche beträgt.
3. „Befestigte Flächen“ sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

§ 3 Gestaltung und Nutzung der Vorgärten

(1) Vorgärten sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

(2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben, daher muss der Anteil der Grünflächen mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche, also mindestens 50 %, betragen. Bei Eckgrundstücken ist darauf zu achten, dass beide Seiten entsprechend ausreichende Grünanteile aufweisen.

(3) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(4) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, sind nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass die in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellten Bäume Teil der Allee in der Dethardingstraße sind. Schutzbestimmungen ergeben sich aus § 19 (Schutz der Alleen) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Bei Abgang ist die Neupflanzung von Bäumen zum Erhalt der Allee bzw. Baumreihe durch den Eigentümer zu veranlassen und durch den Nutzer zu dulden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Einfriedungen

(1) Vorgärten sind einzufrieden.

(2) Einfriedungen haben den freien Blick in den Vorgarten zu ermöglichen, um räumliche Trennwirkungen weitgehend zu vermeiden. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht unterschreiten und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Für Hecken gilt abweichend eine maximale Höhe von 1,40 m. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes. Im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen sind Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung und Einfriedigung ab einer Höhe von 0,80 m über Oberkante Fahrbahn freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in der als Anlage 3 beigefügten Karte dargestellt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Einfriedungen dürfen nicht für Abfallbehälter und deren Abstellflächen oder für Stellplätze von Fahrrädern unterbrochen werden.

(4) Glänzende und/oder polierte Oberflächen sind nicht zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht, Elektrozäunen, scharfkantigen Elementen wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien zur Einfriedung ist unzulässig, ebenso wie geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (insbesondere Mauern, Schilfrohrmatten und Flecht- und Sichtschutzzäune).

(5) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden. Sie sind so zu pflegen bzw. zu schneiden, dass ein Hineinragen in den öffentlichen Verkehrsraum unterbleibt.

(6) Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,30 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m x 0,40 m. Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf ebenso wie die Höhe von Toren maximal 0,30 m die Höhe der jeweiligen Einfriedung überschreiten.

(7) Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 5 Zugänge, Zufahrten und Stellplätze

(1) Je Hausnummer sind zwei Zugänge zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und/oder eine Zufahrt zulässig. Die Breite der Zugänge und Zufahrten sind jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Beschränkung bezüglich der Anzahl der Zufahrten in Satz 1 gilt nicht für vorhandene Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports, die zulässigerweise vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind. Dabei darf die Anzahl der Zufahrten je Hausnummer die Anzahl der vorhandenen Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports nicht überschreiten. Zudem darf die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens - einschließlich aller zulässig errichteten Zufahrten und Zugänge und weiterer befestigter Flächen - die Hälfte der Vorgartenfläche, also 50 %, nicht überschreiten.

(2) Zusätzlich zum Absatz 1 sind Stellplätze für Fahrräder zulässig, wenn dieser auf seiner gesamten Länge über eine ausreichende Tiefe von mindestens 3,50 m verfügt und auch nur dann, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens – einschließlich aller zulässigerweise errichteten Zufahrten und Zugänge und weiterer befestigter Flächen – die Hälfte der Vorgartenfläche, also 50 %, nicht überschreitet. Zudem sind diese Stellplätze konzentriert auf einer Stellplatzfläche auszuweisen, wenn die Unterbringung von mehr als einem Stellplatz für Fahrräder erforderlich ist. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

(3) Die Verwendung von Kiesel, Splitt oder Schotter für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze ist unzulässig.

§ 6 Abfallbehälter und deren Abstellflächen

(1) Abfallbehälter sowie deren Abstellflächen sind in Vorgärten unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Abfallbehälter und deren Abstellflächen zulässig, wenn der seitliche und/oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßenseitigen Bebauung nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall sind die Standorte mit immergrünen Laubgehölzen (Hecken oder Sträuchern) so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht wahrgenommen werden können. Ebenso ist die Umrandung der Behälter mit ortsfesten Anlagen aus einem Material (z. B. Holz oder Metall) zulässig, die mit Rankpflanzen zu begrünen ist. Die Höhe der Eingrünung bzw. die Höhe der ortsfesten Anlagen einschließlich Rankpflanzen muss die Höhe der Behälter überragen. Es ist nur eine Abstellfläche je Hausnummer zulässig. Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und muss einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Die Befestigung der Abstellfläche mit Kiesel, Splitt oder Schotter ist unzulässig.

§ 7 Briefkästen und Briefkastenanlagen

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, ist die Errichtung des Briefkastens bzw. bei mehreren Briefkästen die Errichtung einer Briefkastenanlage im Vorgarten in untergeordneter Gestaltung an einem Zugang oder einer Zufahrt zulässig, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt.

§ 8 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Es sind maximal 2 Werbeanlagen in einem Vorgarten zulässig.

(2) Die Größe einer Werbeanlage darf 0,35 m² nicht überschreiten.

(3) Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter sind ebenso unzulässig wie bewegliche Werbeanlagen in Form von Fahnen, Wimpeln, Bannern, Windspielen u. Ä.

(4) Mobile, temporäre Werbeanlagen dürfen eine Höhe (in geschlossenem Zustand) von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67 LBauO M-V zugelassen werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Abweichungen können befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Abweichung erteilt wurde,

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht dauerhaft den Vorgarten gärtnerisch anlegt, pflegt und erhält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche, also mindestens 50 %, als Grünfläche anlegt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Eckgrundstücken nicht auf beiden Seiten entsprechend ausreichende Grünanteile anlegt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 die Vorgartenfläche als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstücks vornimmt,

6. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 nicht die Neupflanzung von Bäumen als Eigentümer veranlasst oder als Nutzer duldet,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Vorgärten nicht einfriedet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 die Höhen der Einfriedungen unter- bzw. überschreitet,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 die Sichtdreiecke nicht freihält,
10. entgegen § 4 Abs. 3 Einfriedungen für Abfallbehälter und deren Abstellflächen oder für Stellplätze von Fahrrädern unterbricht,
11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 glänzende und/oder polierte Oberflächen nutzt,
12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Stacheldraht, Elektrozäune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien zur Einfriedung nutzt oder geschlossene Einfriedungen errichtet,
13. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Hecken nicht aus Laubgehölzen pflanzt,
14. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Hecken nicht ausreichend pflegt bzw. schneidet, so dass diese in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
15. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 die maximale Breite von Stützen überschreitet,
16. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 die maximalen Abmaße für Mauerpfeiler überschreitet,
17. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 3 die maximale Höhe für Stützen, Mauerpfeiler und Tore überschreitet,
18. entgegen § 4 Abs. 7 die maximale Höhe der Sockel überschreitet,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die zulässige Anzahl an Zugänge und Zufahrten überschreitet,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Breite der Zugänge und Zufahrten nicht auf das notwendige Maß beschränkt,
21. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 mit der Anzahl der Zufahrten je Hausnummer die Anzahl der vorhandenen Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und/oder Carports überschreitet und/oder den hier angegebenen Anteil der befestigten Fläche an der Vorgartenfläche überschreitet,
22. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Stellplätze für Fahrräder ohne ausreichende Tiefe des Vorgartens errichtet und/oder den hier angegebenen Anteil der befestigten Fläche an der Vorgartenfläche überschreitet,
23. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Stellplätze für Fahrräder nicht konzentriert auf einer Stellplatzfläche errichtet,
24. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Stellplätze für Fahrräder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschließt und/oder den vorgegebenen Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einhält,
25. entgegen § 5 Abs. 3 für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze Kies, Splitt oder Schotter verwendet,
26. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter im Vorgarten aufstellt oder deren Abstellflächen im Vorgarten errichtet,
27. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 die Standorte von Abfallbehälter nicht eingrünt oder umrandet bzw. nicht in ausreichender Höhe,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 mehr als eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet,
29. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 die Abstellfläche von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschließt und/oder den vorgegebenen Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einhält,

30. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 7 für Abstellflächen Kies, Splitt oder Schotter verwendet,
31. entgegen § 7 Satz 2 den Briefkasten oder die Briefkastenanlage errichtet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Werbeanlagen errichtet,
33. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die vorgegebene Gesamtanzahl für Werbeanlagen je Vorgarten überschreitet,
34. entgegen § 8 Abs. 2 die vorgegebene Größe für Werbeanlagen überschreitet,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter und/oder bewegliche Werbeanlagen errichtet oder einsetzt,
36. entgegen § 8 Abs. 4 die maximale Höhe für mobile, temporäre Werbeanlagen überschreitet,
37. inhaltlichen Beschränkungen oder vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nach § 9 Satz 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungsverfügung kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 12. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlagen
1 - Geltungsbereich
2 - Baumstandorte
3 - Sichtdreiecke